



MEIDERT & KOLLEGEN

Umweltrecht

Axel Weisbach
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft
mbB
Partnerschaftsregister des
Amtsgerichts Augsburg Nr.
PR 82
[www.meidert-
kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

Kanzlei
Augsburg
Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 08 21 / 90 630 –0
Fax: 08 21 / 90 630 –11
[augsburg@meidert-
kollegen.de](mailto:augsburg@meidert-kollegen.de)

Kanzlei
München
Franziska-Bilek-Weg 9
80339 München
Tel.: 0 89 / 54 58 78 –0
Fax: 0 89 / 54 58 78 –11
[muenchen@meidert-
kollegen.de](mailto:muenchen@meidert-kollegen.de)

Kanzlei
Kempten
Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Tel.: 08 31 / 96060360
Fax: 08 31 / 96060369
[kempten@meidert-
kollegen.de](mailto:kempten@meidert-kollegen.de)

Materielle Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung

Anspruchsgrundlage § 6 Abs.1 BImSchG

Immissionsschutzrechtliche Pflichten (Nr.1)

Grundpflichten gem. § 5 BImSchG

Schutzpflicht (Abs.1 S.1 Nr.1)

Vorsorgepflicht (Abs.1 S.1 Nr.2)

Abfälle vermeiden, verwerten, beseitigen (Abs.1 S.1 Nr.3)

Energieeffizienz (Abs.1 S.1 Nr.4)

Nachsorgepflicht (Abs.3)

Verordnungen basierend auf § 7 BImSchG

12.BImSchV (Störfall-VO)

13.BImSchV (VO über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)

16.BImSchV (Verkehrslärmschutz-VO)

39.BImSchV (VO über Luftqualitätsstandards der Emissionshöchstmengen)

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (Nr.2)

Öffentliches Baurecht

Kreislaufwirtschaftsrecht

Wasserrecht

Naturschutzrecht

Bodenschutzrecht

Straßen- und Wegerecht

usw.

Arbeitsschutz

ArbSchG

Unfallverhütungsvorschriften (Berufsgenossenschaft)

ChemG mit GefahrstoffVO

usw.

Grundpflichten gem. § 5 BImSchG

- **„...zu errichten und zu betreiben...“ (Abs.1)**
 - Dauerpflichten des Betreibers
 - Ständige Anpassung erforderlich

- **„...zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt...“ (Abs.1)**
 - Medienübergreifende Betrachtung aller Umweltauswirkungen erforderlich
 - Keine bloße Verlagerung auf ein anderes Umweltmedium mit der Folge einer insgesamt negativeren Umweltbilanz als ohne die Schutzmaßnahme

Grundpflichten gem. § 5 BImSchG

- **Schutzpflicht** gem. § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG
 - **Schädliche Umwelteinwirkungen:** § 3 Abs.1 BImSchG
 - **Gefahr:** Vorliegen einer objektiv erkennbaren, nicht nur entfernten Möglichkeit des Eintritts eines Schadens an den in § 1 Abs.1 BImSchG genannten Schutzgütern
 - **Nachteil:** Beeinträchtigung von Interessen, die ansonsten keinem Schutz durch das BImSchG unterliegen, z.B. Vermögensnachteile
 - **Belästigungen:** Einwirkungen auf das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen, die keine Gefahr für die Gesundheit darstellen

Grundpflichten gem. § 5 BImSchG

- § 3 Abs.1: **Nachteile** und **Belästigungen** müssen **erheblich** sein
 - Die Nachteile und Belästigungen sind erheblich, wenn sie nach Art, Intensität und Dauer das dem **Durchschnittsmenschen** zumutbare Maß überschreiten
 - Umstände des **Einzelfalls** sind entscheidend (z.B. Gebietscharakter, Vorbelastung)
 - Zum Teil Regelungen in Verwaltungsvorschriften:
 - **TA-Luft** (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft): Überschreiten der dort genannten Immissionswerte ist erheblich
 - **TA-Lärm** (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm): Erheblichkeit ergibt sich aus den Grenzwerten

Grundpflichten gem. § 5 BImSchG

- **Vorsorgepflicht gem. § 5 Abs.1 Nr.2 BImSchG**
 - Vorbeugende Maßnahmen bzgl. der Entstehung von Immissionen bzw. Emissionsreduzierung
 - Stand der Technik: § 3 Abs.6 BImSchG
 - Begrenzung der Verpflichtung durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Grundpflichten gem. § 5 BImSchG

- **Pflicht zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, § 5 Abs.1 Nr.3 BImSchG**
 - **Stufenfolge** festgelegt
 - **Abfall:** § 3 Abs.1 S.1 KrWG (ohne dortige Ausnahmen)
 - **Abfallvermeidung:** § 3 Abs.20 KrWG
 - **Abfallverwertung:** § 3 Abs.23 KrWG
 - **Abfallbeseitigung:** § 3 Abs.26 und Anlage zum KrWG (wenn Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar)

Rechtswirkungen der Genehmigung

- **Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG**
 - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen mit ein
 - Ausnahme: Planfeststellungen, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung

- **Privatrechtsgestaltende Wirkung, § 14 BImSchG**
 - Gegen eine unanfechtbare Genehmigung können privatrechtliche Abwehransprüche auf Einstellung des Betriebs einer Anlage grds. nicht mehr geltend gemacht werden; nur Schutzvorkehrungen oder Schadensersatz

- **Erlöschen der Genehmigung, § 18 BImSchG**

Übungsfall „Hennenstall“

- A besitzt einen Bauernhof im Bayerischen Wald. Er möchte sein Unternehmen umstrukturieren und beantragt beim Landratsamt die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Haltung von 39.000 Junghennen. Die Nachbarn erfahren von dem Vorhaben und beschweren sich beim Landratsamt. Die von der Anlage ausgehenden Gerüche seien nicht zumutbar. Mehrere Luxushotels befänden sich in der Nähe. Das Vorhaben schade dem Tourismus. Eine solche Anlage habe es vorher in der Gegend nie gegeben. Auch die Anlage des A dürfe daher nicht genehmigt werden. A legt ein privates Gutachten eines Ingenieurbüros vor, aus dem hervorgeht, dass das Vorhaben keine Immissionen hervorrufen wird, die geeignet sind, Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Das Landratsamt stellt fest, dass von der Anlage spürbare Geruchsbelastungen ausgehen werden und die Umgebung ein Erholungsgebiet darstellt.
- Bitte prüfen Sie,
 - ob es sich bei dem Vorhaben um eine immissionsschutzrechtlich **genehmigungsbedürftige Anlage** handelt,
 - ob gem. § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG die **Betreiberpflichten** nach § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG **eingehalten** werden.

Übungsfall „Hennenstall“ - Lösung

- **Genehmigungsbedürftige Anlage**
 - Anlage?
 - ortsfeste Einrichtung, § 3 Abs.5 Nr.1 BImSchG
 - Anlage (+)
 - Genehmigungsbedürftigkeit?
 - § 4 Abs.1 S.3 BImSchG i.V.m. der 4.BImSchV
 - Nr.7.1.2.2. der 4.BImSchV
 - Genehmigungsbedürftigkeit (+)

Übungsfall „Hennenstall“ - Lösung

- **Einhaltung der Betreiberpflichten, § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 BImSchG?**
 - Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen?
 - § 3 Abs.1,2 BImSchG
 - Erhebliche Belästigungen?
 - Belästigungen: Einwirkungen auf das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen, die keine Gefahr für die Gesundheit darstellen
 - Geruchsstoffe gem. § 3 Abs.4 BImSchG: Luftverunreinigung
 - Immissionen gem. § 3 Abs.2 BImSchG
 - Keine Gefahr, aber Belästigung
 - Erheblich(+): Zumutbarkeitsgrenze überschritten (Tourismus, Erholungsgebiet, langfristige Beeinträchtigung)
 - Schädliche Umwelteinwirkungen (+)

Übungsfall „Go-Kart-Bahn“

- U plant Betrieb einer Go-Kart-Bahn und möchte hierzu eine Freiluftanlage im Gewerbegebiet errichten
- Einmal im Jahr soll eine Meisterschaft stattfinden. Ansonsten soll die Anlage im Sommer fürs Publikum geöffnet sein.
- Die Fahrzeuge sollen mit einem neuen verbrauchsarmen Motor ausgestattet werden, so dass die Grenzwerte der TA-Lärm deutlich unterschritten werden

- Fragen:
 - Handelt es sich um eine **genehmigungsbedürftige Anlage?**
 - Ist die Anlage geeignet, **schädliche Umwelteinwirkungen** hervorzurufen?

Übungsfall „Go-Kart-Bahn“ - Lösung

➤ **Genehmigungspflichtige Anlage**

- Anlage: § 3 Abs.5 Nr.1, 2.Alt. BImSchG (sonstige ortsfeste Einrichtung)

- Genehmigungsbedürftigkeit
 - § 4 Abs.1 S.3 BImSchG i.V.m. 4.BImSchV
 - § 1 Abs.1 S.1 der 4.BImSchV: länger als 12 Monate
 - Nr.10.17.2 des Anhangs der 4.BImSchG

Übungsfall „Go-Kart-Bahn“ - Lösung

- **Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen, § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 BImSchG**
 - § 3 Abs.1 BImSchG
 - Immissionen gem. § 3 Abs.2 BImSchG
 - Erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft?
 - Belästigung wohl (+)
 - Erheblichkeit ?
 - Erheblich ist, was nach Art, Intensität und Dauer das dem Durchschnittsmenschen zumutbare Maß überschreitet
 - TA-Lärm, Umstände des Einzelfalls
 - Erheblichkeit (-)